



Bundeskanzlei

Chancellerie fédérale

Cancelleria federale

Totalrevision Publikationsgesetz Ergebnis der Vernehmlassung

Bundeskanzlei

Bern, 22.10.2003



Abkürzungen

Kantone

ZH	Zürich / Zurich
BE	Bern / Berne
LU	Luzern / Lucerne
UR	Uri
SZ	Schwyz / Schwytz
OW	Obwalden / Obwald
NW	Nidwalden / Nidwald
GL	Glarus / Glaris
ZG	Zug / Zoug
FR	Fribourg / Freiburg
SO	Solothurn / Soleure
BS	Basel Stadt / Bâle-Ville
BL	Basel Landschaft / Bâle-Campagne
SH	Schaffhausen / Schaffhouse
AR	Appenzell Ausserrhoden / Appenzell Rhodes-Extérieures
AI	Appenzell Innerrhoden / Appenzell Rhodes-Intérieures
SG	Sankt Gallen / Saint-Gall
GR	Graubünden / Grisons
AG	Aargau / Argovie
TG	Thurgau / Thurgovie
TI	Ticino / Tessin
VD	Vaud / Waadt
VS	Valais / Wallis
NE	Neuchâtel / Neuenburg
GE	Genève / Genf
JU	Jura

Parteien

FDP	Freisinnig-Demokratische Partei der Schweiz
CVP	Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz
SP	Sozialdemokratische Partei der Schweiz
SVP	Schweizerische Volkspartei
LPS	Liberale Partei der Schweiz
EVP	Evangelische Volkspartei der Schweiz
PST – POP	Parti Suisse du Travail – POP
SD	Schweizer Demokraten
GPS	Grüne Partei der Schweiz
Lega	Lega dei Ticinesi
EDU	Eidgenössisch-Demokratische Union
CSP	Christlich-soziale Partei der Schweiz
GB	Grünes Bündnis

Interessierte Kreise

acsi	Associazione consumatrici della Svizzera italiana
CNG	Christlichnationaler Gewerkschaftsbund der Schweiz



CP	Centre patronal
DJS	Demokratische Juristinnen und Juristen Schweiz
DUN	Dachverband der Urheber- und Nachbarrechtsnutzer
ES	économie suisse - Verband der Schweizer Unternehmen
FRC	Fédération romande des consommateurs
FSP	Fédération Romande des Syndicats Patronaux
JP	Justice et Paix
KdK	Konferenz der Kantonsregierungen
KF	Konsumentinnenforum Schweiz
KV	Kaufmännischer Verband Schweiz
Neu	Ville de Neuchâtel
Pro I	Pro Infirmis
Pro J	Pro Juventute
Pro L	Pro Litteris Urheberrechtsgesellschaft für Literatur und bildende Kunst
Pro S	Pro Senectute
SAB	Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für Berggebiete
SAD	Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für Demokratie
SAGV	Schweizerischer Arbeitgeberverband
SBK	Schweizerische Bischofskonferenz
SBSBV	Schweizerischer Blinden- und Sehbehindertenverband
SBV	Schweizerischer Bauernverband
SBVe	Schweizerische Bankiervereinigung
SBVV	Schweizer Buchhändler- und Verleger-Verband
SEK	Schweizerischer Evangelischer Kirchenbund
SGB	Schweizerischer Gewerkschaftsbund
SGKM	Schweiz. Gesellschaft für Kommunikations- und Medienwissenschaften
SGmV	Schweizerischer Gemeindeverband
SGV	Schweizerischer Gewerbeverband
SIG	Schweizerischer Israelitischer Gemeindebund
SIK	Schweizerische Informatikkonferenz / Conférence Suisse sur l'informatique
SJV	Schweizerischer Juristenverein
SKS	Stiftung für Konsumentenschutz
SKSG	Schweizerische Konferenz der Stadt- und Gemeindeschreiber
SSK	Schweizerische Staatsschreiber-Konferenz
SSV	Schweizerischer Städteverband
SVBK	Schweizerischer Verband der Bürgergemeinden und Korporationen
VSA	Vereinigung der Schweizerischen Angestellten-Verbände
VSP	Verband Schweizer Presse



1 Einleitung

Der Bundesrat hat am 15. Januar 2003 entschieden, den Entwurf zu einer Totalrevision des Publikationsgesetzes in die Vernehmlassung zu geben. Die Vernehmlassung wurde am 17. Januar 2003 eröffnet und dauerte bis zum 30. April 2003.

Begrüsst wurden neben den 26 Kantonen 13 Parteien und 38 weitere Vernehmlasser. 24 Kantone, 4 Parteien, 18 eingeladene weitere Vernehmlasser haben auf die Einladung reagiert, 2 Stellungnahmen gingen spontan ein.

	Stellungnahmen eingeladener Vernehmlasser	Spontane Stellungnahmen	Verzicht auf Stellungnahme ¹	Keine Antwort ²
Kantone	ZH, BE, UR, SZ, OW, ZG, FR, SO, BS, SH, AI, SG, GR, AG, TG, VS, NE, GE, JU, LU, GL, BL, AR, VD (24)	-	-	NW, TI (2)
Parteien	FDP, CVP, SVP, GPS (4)	-	-	SP, LPS, EVP, PST-POP, SD, Lega, EDU, CSP, GB (9)
Interessierte Kreise	SGmV, SKSG, SVBK, SGV, SIG, SBV, FSP, Pro S, FRC, acsi, SSV, Pro I (12)	Neu, CP (2)	ES, KV, SBK, SKS, JP, SAGV (6)	CNG, DJS, DUN, KdK, KF, Pro J, Pro L, SAB, SAD, SBSBV, SBVe, SBVV, SEK, SGB, SGKM, SIK, SJV, SSK, VSA, VSP (20)
Total	40	2	6	31

¹ Diese Vernehmlasser haben mit einem Schreiben ihren Verzicht auf eine Stellungnahme bekundet.

² Diese Vernehmlasser wurden zur Stellungnahme eingeladen, haben aber nicht geantwortet.



2 Gesamturteil über die vorgeschlagene Totalrevision

17 Kantone, 3 Parteien und 11 weitere Vernehmlasser³ beurteilen den Entwurf insgesamt als positiv. Ein Kanton und eine Partei⁴ bedauern, dass die Revision zu wenig weit gehe und wegen der verpassten Gelegenheit zur Ausweitung des Geltungsbereichs unbefriedigend sei⁵.

6 Kantone und drei weitere Vernehmlasser⁶ geben kein Gesamturteil ab und äussern sich nur zu Einzelfragen.

Vollumfänglich einverstanden ohne weitere Bemerkungen sind eine Partei und zwei weitere Vernehmlasser⁷.

3 Verzicht auf die Veröffentlichung der Kantonsverfassungen

3.1 Fragestellung

Im Begleitbrief vom 17. Januar 2003 zur Eröffnung der Vernehmlassung wurde folgende Frage gestellt:

"Sind Sie damit einverstanden, dass im neuen Publikationsgesetz auf die bisher erfolgte Veröffentlichung der Kantonsverfassungen in der Systematischen Sammlung des Bundesrechts (SR) verzichtet wird?"

3.2 Stellungnahmen

24 Kantone, 3 Parteien und 11 weitere Vernehmlasser haben zu dieser Frage Stellung genommen.

	Für Verzicht	Gegen Verzicht	Keine Antwort
Kantone	ZH, OW, GL, ZG, FR, SO, BL, SH, AI, SG, GR, AG, TG, JU, SZ, AR (16)	BE, LU, UR, BS, VS, NE, GE ⁸ , VD (8)	-
Parteien	FDP, GPS ⁹ , CVP (3)		-

³ ZH, BE, UR, SZ, OW, ZG, FR, SO, BS, SH, AI, SG, GR, AG, TG, VS, NE, FDP, CVP, SVP, SGmV, SKSG, SVBK, SGV, SIG, SBV, FSP, Pro S, FRC, acsi, Neu

⁴ GE, GPS

⁵ Vgl. zu dieser Frage Ziff. 5.3, Art. 1 (Geltungsbereich des Gesetzes)

⁶ JU, LU, GL, BL, AR, VD, SSV, CP, Pro I

⁷ SVP, Pro S, SIG. Diese Stellungnahmen werden im weiteren nicht mehr aufgeführt.

⁸ Der Kanton GE zeigt sich dem Verzicht gegenüber "reserviert".

⁹ Die GPS befürwortet einen Verzicht nur unter der Bedingung, dass in der elektronischen Fassung ein Link auf die kantonalen Verfassungen angebracht wird.



Interessierte Kreise	SSV, SGV, SGmV, SVBK, SBV, FSP, CP, SKSG (8)	FRC, acsi, Neu (3)	Pro I (1)
-----------------------------	--	--------------------	-----------

Für den Verzicht sprechen sich 16 Kantone, 3 Parteien (davon eine mit Vorbehalt) und 8 weitere Organisationen aus. Sie führen insbesondere an, dass alle kantonalen Rechtssammlungen im Internet zugänglich sind¹⁰ und es weder Grund noch Bedürfnis gibt, diese historisch bedingte Publikation weiterzuführen¹¹, bzw. dass daraus kein Mehrwert erwächst¹². Auch Kostengründe sprächen für den Verzicht¹³. Grundsätzlich gehöre untergeordnetes Recht nicht auf die übergeordnete Ebene¹⁴.

Eine Partei¹⁵ weist darauf hin, dass der Verzicht nicht zu einer Änderung der Rechtsprechung des Bundesgerichts betreffend kantonales Verfassungsrecht führen dürfe.

Eine Partei¹⁶ ist einverstanden mit dem Verzicht unter der Bedingung, dass bei der elektronischen Form der SR ein direkter Link auf die Kantonsverfassungen oder auf die Internetseite des Instituts für Föderalismus (Freiburg) angebracht wird. Ein Kanton¹⁷ schlägt ebenfalls die Aufnahme der Internetseite sowie der Postadressen für den Bezug der Kantonsverfassungen vor. Die gleiche Partei regt an, die Internet-Suchfunktionen entsprechend denjenigen der CD-ROM zu verbessern¹⁸.

Gegen einen Verzicht (oder einem Verzicht gegenüber reserviert¹⁹) sprechen sich 8 Kantone und 3 weitere Vernehmlasser²⁰ aus. Die föderalistische Tradition der Schweiz²¹, die einfache Zugänglichkeit der Kantonsverfassungen in der SR²² sowie die Gewährleistung der Kantonsverfassungen durch die Bundesversammlung²³ sprächen für die Beibehaltung der Publikation. Die Veröffentlichung auf dem Internet reiche nicht aus²⁴, ebenso wenig die Publikation im Bundesblatt, da dort immer nur die Änderungserlasse veröffentlicht werden²⁵. Zudem sei die Veröffentlichung der Kantonsverfassungen Teil der Grundversorgung der Öffentlichkeit mit Rechtsdaten²⁶.

¹⁰ ZH, SO, SH, AR, AG, JU, SVBK, SBV, FSP, CP

¹¹ ZH

¹² BL

¹³ CVP

¹⁴ AR, AI, SG

¹⁵ CVP

¹⁶ GPS

¹⁷ BL

¹⁸ GPS

¹⁹ GE

²⁰ BE, LU, UR, BS, VS, NE, GE, VD, FRC, acsi, Neu

²¹ BE, UR, VD, NE, GE, Neu

²² UR, VS

²³ BE, LU, UR, BS

²⁴ BE, BS, VD, VS, NE, FRC, acsi, Neu

²⁵ BE, BS

²⁶ BS, FRC, acsi



4 Massgeblichkeit der gedruckten Fassung der AS

4.1 Fragestellung

Im Begleitbrief vom 17. Januar 2003 zur Vernehmlassung wurde folgende Frage gestellt:

"Teilen Sie die Auffassung, dass – trotz der grundsätzlichen Gleichstellung der gedruckten und der elektronischen Form der Veröffentlichung – im Falle von textlichen Differenzen in den verschiedenen Fassungen wie bisher der in der gedruckten Ausgabe der Amtlichen Sammlung des Bundesrechts (AS) veröffentlichte Text massgeblich ist?"

4.2 Stellungnahmen

24 Kantone, 3 Parteien und 9 weitere Vernehmlasser²⁷ sprechen sich für die Beibehaltung der Massgeblichkeit der gedruckten Form der AS aus, wobei ein Vernehmlasser²⁸ hierfür bloss "Verständnis" zeigt.

	Massgeblichkeit gedruckte Fassung	Massgeblichkeit elektronische Fassung	Keine Antwort
Kantone	ZH, OW, GL, ZG, FR, SO, BL, SH, AI, SG, GR, AG, TG, JU, SZ, AR, BE, LU, UR, BS, VS, NE, GE, VD (24)	-	-
Parteien	FDP, CVP, GPS (3)	-	-
Interessierte Kreise	SSV, SGV ²⁹ , SVBK, SGmV, FSP, CP, SKSG, SBV, Neu (9)	-	Pro I, FRC, acsi (3)

Die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage und die Aufwertung der elektronischen Fassung³⁰ sowie die Klärung des Verhältnisses zwischen elektronischer und gedruckter Form werden begrüsst³¹. Gewarnt wird aber auch vor einer "cyber-exclusion", d.h. der Schlechterstellung der Personen, die keinen Zugang zum Internet haben³².

²⁷ ZH, OW, GL, ZG, FR, SO, BL, SH, AI, SG, GR, AG, TG, JU, SZ, AR, BE, LU, UR, BS, VS, NE, GE, VD, FDP, CVP, GPS, SSV, (SGV), SVBK, SGmV, FSP, CP, SKSG, SBV, Neu

²⁸ SGV

²⁹ Vgl. Bemerkung im vorangehenden Absatz.

³⁰ UR, NE, SGV, SBV, Neu

³¹ UR, BS, FDP, SGV

³² GE



Argumente für die Beibehaltung der Massgeblichkeit der gedruckten Fassung sind insbesondere die Probleme im Zusammenhang mit der Datensicherheit³³, der Rechtssicherheit bzw. das Fehlen der Infrastruktur zur Gewährleistung derselben³⁴, ausserdem der Umstand, dass ein grosser Teil der Bevölkerung keinen Zugang zu elektronischen Publikationen hat³⁵. Weiter genannt werden der Nachweis des Publikationsdatums³⁶ sowie die Haltbarkeit und Verfügbarkeit der Daten³⁷, die mit der vorgeschlagenen Regelung besser gewährleistet seien. Das Problem des Vertrauensschutzes bei Konsultation der elektronischen Publikation wird von einem Kanton³⁸ erwähnt.

Zahlreiche Vernehmlasser weisen darauf hin, dass auf Grund der raschen Entwicklung in diesem Bereich die Umkehr der Regelung verfrüht sei³⁹ bzw. diese Frage nicht ein für alle Mal beantwortet werden könne, sondern periodisch überprüft werden solle⁴⁰.

Ein Vernehmlasser⁴¹ betont, dass er sich im Sinne einer zukunftsgerichteten Lösung die Massgeblichkeit der elektronischen Fassung hätte vorstellen können, da, wie das Beispiel des Grundbuches zeige, die Datensicherheit nicht dagegen spreche.

Ein Kanton begrüsst grundsätzlich die Beibehaltung der Papierform der SR⁴², ein weiterer⁴³ will auch in Zukunft den Verzicht darauf ausgeschlossen wissen, auch wenn die Papierversion nicht mehr kostendeckend sei.

5 Bemerkungen zu einzelnen Fragen

5.1 Allgemeines

Da Name und Abkürzung der SR nicht übereinstimmen, sollte nach Ansicht eines Kantons⁴⁴ die SR neu "Systematische Rechtssammlung" heissen.

5.2 Veröffentlichung der interkantonalen Verträge

Dem vorgeschlagenen Verzicht auf die Veröffentlichung der interkantonalen Verträge stimmen 5 Kantone, eine Partei und ein weiterer Vernehmlasser explizit zu; 10 Kantone, 2 Parteien und 12 weitere Vernehmlasser nehmen zu dieser Neuerung nicht Stellung.

7 Kantone und ein weiterer Vernehmlasser sprechen sich gegen den Verzicht aus, wobei ein Kanton⁴⁵ bloss anregt, den Verzicht noch einmal zu überprüfen.

³³ ZH, BE, LU, ZG, AG, SBV

³⁴ AR, AI, SG, VS

³⁵ FDP, SVBK, SGV, CP

³⁶ ZH

³⁷ LU

³⁸ ZH

³⁹ BE, LU, UR, AR, TG, GE, SBV

⁴⁰ VS, FSP

⁴¹ SGV

⁴² GL

⁴³ GE

⁴⁴ BS

⁴⁵ SZ



	Für Verzicht	Verzicht, jedoch Publikation in anderem Organ	Keine Bemerkung	Gegen Verzicht
Kantone	SO, AR, SG, AG, GR (5)	UR, OW (2)	ZH, ZG, BS, SH, AI, TG, JU, LU, GL, BL (10)	BE, FR, VD, NE, GE, SZ, VS (7)
Parteien	CVP (1)	-	FDP, GPS (2)	-
Interessierte Kreise	CP (1)	-	SGmV, SKSG, SVBK, SGV, SIG, SBV, FSP, Pro S, FRC, acsi, SSV, Pro I (12)	Neu (1)

Für den Verzicht werden die uneinheitliche und unvollständige Publikationspraxis⁴⁶, die Zugänglichkeit der kantonalen Rechtssammlungen über das Internet⁴⁷, die Vermeidung von Doppelspurigkeiten⁴⁸ sowie Kostengründe⁴⁹ angeführt, ebenso die Tatsache, dass in der neuen BV die Genehmigung der Verträge durch die Bundesversammlung nicht mehr vorgesehen ist⁵⁰.

Gegen den Verzicht wird in erster Linie ein Koordinationsauftrag des Bundes auf Grund von Art. 44 BV angeführt⁵¹. Weiter spreche für die Veröffentlichung durch den Bund die Tatsache, dass die Verträge nicht zwingend in den kantonalen Rechtssammlungen publiziert werden⁵². Da die Verträge dem Bund zur Kenntnis gebracht werden müssten, sei das Argument, dieser habe von gewissen Verträgen keine Kenntnis, nicht haltbar⁵³. Eine Publikation auf Bundesebene garantiere weiter die Rechtssicherheit auf diesem Gebiet⁵⁴, mit dem Verzicht würde das Problem der lückenhaften Publikation bloss auf die Kantone abgewälzt⁵⁵. Der Verzicht werfe rechtliche Probleme auf, da die Publikation in der AS/SR die beste, wenn nicht gar einzige Quelle für die Information über Inkrafttretensdatum und Vertragsparteien sei⁵⁶, wo eine Veröffentlichung in einem gemeinsamen Publikationsorgan mit einheitlichem Publikati-

⁴⁶ AR, SG, CP

⁴⁷ SO, AG

⁴⁸ SG

⁴⁹ CVP

⁵⁰ AG

⁵¹ BE, SZ, FR

⁵² BE

⁵³ BE; um Abhilfe zu schaffen, wird eine Weisung an die Kantonsregierungen vorgeschlagen (NE, Neu).

⁵⁴ BE

⁵⁵ GE

⁵⁶ FR, GE



onsdatum erfolge⁵⁷. Die Frage erhalte auf Grund der geplanten Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgaben (NFA) grösseres Gewicht⁵⁸, auch bringe der Verzicht angesichts der geringen Kosten praktisch keine Einsparungen⁵⁹. Ein weiteres Problem sei das bei vielen Verträgen mit der Publikation in der AS verbundene Inkrafttreten, eine Datenbank des Instituts für Föderalismus reiche daher nicht aus⁶⁰. Die Veröffentlichung auf Bundesebene nütze darüber hinaus auch als Information der Kantone, die nicht Vertragsparteien seien⁶¹. Mit der Publikation auf Bundesebene sei der (für die elektronische Form kostenlose) Zugang garantiert⁶².

Gemäss einem Kanton hätte ein einheitliches interkantoniales Organ genügt, sei jedoch im Rahmen einer 1999 vom Amt für Gesetzgebung des Kantons Freiburg durchgeführten Umfrage von den Kantonen abgelehnt worden⁶³. Allenfalls genüge eine Publikation durch Verweis⁶⁴.

Zwei Kantone sprechen sich nur gegen einen vollständigen Verzicht aus, möglich wäre aber auch ein anderes Publikationsgefäss (vgl. Datenbank des Instituts für Föderalismus)⁶⁵, jedoch mit Leistungsauftrag⁶⁶.

5.3 Weitere Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln

Artikel 1 Geltungsbereich des Gesetzes

Ein Kanton und eine Partei⁶⁷ bedauern, dass der Geltungsbereich des Gesetzes nicht ausgedehnt wurde. Damit sei die Gelegenheit verpasst worden, einen überwiegenden Teil der amtlichen Veröffentlichungen zu vereinen. Die gleiche Partei regt an, eine Bestimmung ins Gesetz aufzunehmen, welche die elektronische Veröffentlichung aller Bundespublikationen sowie ein Verzeichnis aller amtlichen Publikationen vorsieht.

Artikel 3 Völkerrechtliche Verträge und internationale Beschlüsse

Absatz 1

Buchstabe b: Gemäss einem Kanton⁶⁸ sollte für die Veröffentlichung nicht das Kriterium "rechtsetzend", sondern das öffentliche Interesse an einer Veröffentlichung massgebend sein.

Buchstabe c: Derselbe Kanton führt auch an, dass für die Anordnung einer Publikation das Kriterium des besonderen Interesses gesetzlich verankert werden müsse.

⁵⁷ SZ, FR

⁵⁸ SZ

⁵⁹ FR

⁶⁰ FR

⁶¹ FR

⁶² GE

⁶³ FR

⁶⁴ FR

⁶⁵ UR, OW

⁶⁶ UR

⁶⁷ GE, GPS

⁶⁸ BS



Absatz 2

Ein Kanton⁶⁹ ist der Ansicht, dass bei Verträgen mit Aussenwirkung die Anordnung der Publikation nicht im freien Ermessen der Exekutive liegen dürfe. Ein Vernehmlasser⁷⁰ begrüsst die Bestimmung unter dem Vorbehalt, dass die im Bericht festgehaltene Ausnahmeregelung für Verträge, die Regelungen mit unmittelbarer Wirkung für den Einzelnen enthalten, systematisch Anwendung finde.

Ein Kanton⁷¹ spricht sich für die Streichung von *Buchstabe a* aus, da die Geltungsdauer kein Kriterium für den Verzicht auf eine Publikation sein dürfe.

Eine Partei⁷² ist für Streichung von *Buchstabe b* mit der Begründung, dass Verträge von beschränkter Tragweite auch dem Vollzug von Verträgen dienen und damit von substanzieller Bedeutung und öffentlichem Interesse sein können. Die Berichterstattung über den Abschluss solcher Verträge ersetze eine Publikation nicht. Die Kriterien, wann ein solcher Vertrag dennoch publiziert wird, müssten darüber hinaus im Gesetz verankert werden.

Artikel 5 Verweis

Zwei Kantone⁷³ begrüssen explizit die Regelung betreffend die europäischen Rechtsnormen. Von einem Kanton⁷⁴ wird die Erweiterung der Voraussetzungen für eine Verweispublikation begrüsst. Ein Kanton⁷⁵ betont, dass die elektronische Zugänglichkeit der ausgelagerten Texte gewährleistet sein müsse. Gemäss einem anderen Kanton⁷⁶ muss die Zugänglichkeit der ausgelagerten Texte generell klarer geregelt sein, auch soll die Regelung der Zulässigkeit von Verweispublikationen durch Streichung des Adverbs "insbesondere" restriktiver gestaltet werden. Ein Kanton⁷⁷ ist ferner der Ansicht, dass der Verweis auch weitere Angaben, namentlich über das Inkrafttreten, enthalten sollte. Eine nachträgliche Änderung des ausgelagerten Textes müsse ausgeschlossen werden⁷⁸.

Ein Vernehmlasser⁷⁹ schlägt vor, den Verweis in der elektronischen Form als direkten Link zum ausgelagerten Text auszugestalten.

Artikel 6 Ausnahmen von der Publikationspflicht

Gemäss einem Kanton⁸⁰ muss präzisiert werden, wer eine Nichtveröffentlichung anordnen kann.

⁶⁹ GL
⁷⁰ FSP
⁷¹ BS
⁷² FDP
⁷³ BE, UR
⁷⁴ UR
⁷⁵ BS
⁷⁶ GE
⁷⁷ FR
⁷⁸ SG
⁷⁹ FSP
⁸⁰ BS



Artikel 8 Rechtswirkung der Veröffentlichung

Die Verschärfung der Regelung über die Rechtswirkung der Publikation als Stärkung der Rechtssicherheit wird von 3 Kantonen, einer Partei und 3 weiteren Vernehmlassern⁸¹ begrüsst. Ein Kanton⁸² befürchtet Anwendungsprobleme auf Grund der auslegungsbedürftigen Begriffe und bemängelt, dass mit der vorgeschlagenen Regelung die mit der Publikation betraute Verwaltungsstelle über den Zeitpunkt der Rechtswirkung bestimmen könne. Ein Kanton⁸³ äusserte Bedenken, ob die Regelung nicht zu vermehrten ausserordentlichen Veröffentlichungen führen werde. Ein weiterer Kanton⁸⁴ begrüsst die eingeschlagene Richtung, die Regelung sei aber unverhältnismässig und könne schwierige praktische Probleme nach sich ziehen.

Absatz 2

Eine Partei⁸⁵ beantragt Verzicht auf diese Regelung, die Ordnungsfrist von Art. 7 Abs. 1 genüge.

Absatz 3

Ein Kanton⁸⁶ bemerkt, dass der geforderte Nachweis unmöglich zu erbringen sei, es solle bloss verlangt werden, dass die betroffene Person glaubhaft machen könne, dass sie den Erlass nicht gekannt habe und ihn trotz pflichtgemässer Sorgfalt auch nicht kennen konnte.

Artikel 10 und 12 Berichtigungen und formlose Anpassung

Von zwei Kantonen und einem weiteren Vernehmlasser⁸⁷ werden die Regelungen begrüsst. Ein Kanton⁸⁸ beurteilt die Formulierung als zu unpräzise und bemängelt die heutige zu large Praxis. Bei schwereren als bloss orthografischen Fehlern sollte ein Korrigendum ins Register aufgenommen werden. Ein Kanton und ein weiterer Vernehmlasser⁸⁹ bemängeln, dass die Rechtswirkung der Berichtigung nicht geregelt sei.

Artikel 11 Inhalt der SR

Ein Kanton⁹⁰ schlägt vor, dass der Bundesrat auch sollte vorsehen können, dass ein Erlass in der AS im Volltext und in der SR als Verweis publiziert werden kann.

Artikel 13 Bundesblatt

Ein Vernehmlasser⁹¹ möchte den Artikel dahingehend ergänzen, dass die Publikation von Botschaften im Bundesblatt innert Monatsfrist zu erfolgen hat. Gemäss einem Kanton⁹² sind klarere Kriterien für Publikationen nach Absatz 2 wünschbar.

⁸¹ BE, UR, NE, CVP, FSP, CP, Neu

⁸² ZH

⁸³ UR

⁸⁴ FR

⁸⁵ FDP

⁸⁶ FR

⁸⁷ NE, GE, Neu

⁸⁸ FR

⁸⁹ GE, FSP

⁹⁰ ZH

⁹¹ SBV



Ein Kanton⁹³ möchte mit dem Publikationsgesetz das Bundesgesetz vom 28. September 1956 über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen (SR221.215.311) in dem Sinne ändern, dass die Allgemeinverbindlicherklärungen als Volltext im Bundesblatt abgedruckt werden.

Artikel 14 Amtssprachen

Absatz 1

Ein Kanton und eine Partei⁹⁴ sprechen sich dafür aus, dass die Gleichwertigkeit der Amtssprachen sich bei ins Rätoromanische übersetzten Erlassen auch auf diese Teilamtssprache erstrecken müsse.

Absatz 2

Zwei Kantone, eine Partei und zwei weitere Vernehmlasser⁹⁵ begrüßen (bzw. haben Verständnis⁹⁶ für) die Harmonisierung von Publikations- und Sprachengesetz und für den damit verbundenen Verzicht auf eine Regelung im Publikationsgesetz. Die Kontinuität – insbesondere bei einem späteren Inkrafttreten des Sprachengesetzes – müsse hier aber gewährleistet sein⁹⁷ und es dürfe mit der Neuregelung kein Abbau verbunden sein⁹⁸.

Absatz 3

Die Regelung über den Verzicht auf die Übersetzung von ausgelagerten Texten in alle Amtssprachen wird von 3 Kantonen kritisiert⁹⁹. Die Kompetenz des Bundesrates gehe dabei zu weit, die Kriterien müssten klar im Gesetz geregelt sein¹⁰⁰. Die Möglichkeit eines vollständigen Verzichts auf eine Übersetzung wird von einem Kanton¹⁰¹ abgelehnt, widerspricht gemäss einem weiteren¹⁰² auch den Grundsätzen des Publikationsrechts und sei daher nur im äussersten Ausnahmefall zulässig.

Artikel 15 Gedruckte und elektronische Form

Absatz 1

Ein Kanton und ein weiterer Vernehmlasser¹⁰³ begrüßen die Regelung über die behindertengerechte Aufbereitung. Es sollte auch die Möglichkeit vorgesehen sein, die gedruckte Form behindertengerecht aufzuarbeiten¹⁰⁴.

⁹² UR

⁹³ VD

⁹⁴ GR, CVP

⁹⁵ NE, CVP, SGmV, Neu

⁹⁶ GR

⁹⁷ GR

⁹⁸ SGmV

⁹⁹ FR, GE, JU

¹⁰⁰ FR, GE

¹⁰¹ JU

¹⁰² FR

¹⁰³ UR, Pro I

¹⁰⁴ Pro I



Absatz 2

Eine Partei¹⁰⁵ lehnt die Möglichkeit der Beschränkung auf eine der Publikationsformen ab; die Partei ist eventualiter und zusammen mit drei Kantonen¹⁰⁶ dafür, dass nur die elektronische Form fakultativ sein sollte.

Absatz 3

Die Datenschutzbestimmung wird von zwei Kantonen¹⁰⁷ begrüsst, von einem weiteren¹⁰⁸ wird sie jedoch als zu aufwändig und nicht zweckmässig abgelehnt.

Artikel 16 Umfang der Publikation

Die im Bericht ausgeführte Tatsache, dass die Suchregister und Suchhilfen zur Grundversorgung zählen, muss gemäss einem Kanton¹⁰⁹ im Gesetz erwähnt werden, die Regelung dürfe weiter die Praxis der Kantone nicht beeinflussen¹¹⁰.

Artikel 17 Einsichtnahme

Zwei Kantone¹¹¹ führen aus, dass von den Einsichtnahmestellen bis heute nie Gebrauch gemacht worden sei und diese darum obsolet seien. Auf die Bestimmung solle verzichtet werden¹¹².

Artikel 18 Gebühren

Absatz 2

Gemäss einem Kanton¹¹³ sollte die Unentgeltlichkeit nicht im Gesetz festgelegt werden. Ausdrücklich begrüsst wird die gesetzliche Verankerung der Unentgeltlichkeit hingegen von einer Partei und einem weiteren Vernehmlasser¹¹⁴.

Artikel 20 Ziffer 2 Änderung Berufsbildungsgesetz

Zwei Vernehmlasser¹¹⁵ sprechen sich für die Neuregelung aus unter dem Vorbehalt, dass der Zugang zu den Bildungsverordnungen und zu den Prüfungsreglementen gewährleistet ist.

¹⁰⁵ FDP
¹⁰⁶ UR, GL, GE sowie FDP (eventualiter)
¹⁰⁷ GL, GE
¹⁰⁸ SO
¹⁰⁹ VD
¹¹⁰ GE
¹¹¹ ZH, ZG
¹¹² GL
¹¹³ SG
¹¹⁴ GPS, SBV
¹¹⁵ SGV, CP



Inhaltsverzeichnis

Abkürzungen.....	2
1 Einleitung	4
2 Gesamturteil über die vorgeschlagene Totalrevision.....	5
3 Verzicht auf die Veröffentlichung der Kantonsverfassungen	5
3.1 Fragestellung.....	5
3.2 Stellungnahmen.....	5
4 Massgeblichkeit der gedruckten Fassung der AS.....	7
4.1 Fragestellung.....	7
4.2 Stellungnahmen.....	7
5 Bemerkungen zu einzelnen Fragen	8
5.1 Allgemeines	8
5.2 Veröffentlichung der interkantonalen Verträge	8
5.3 Weitere Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln.....	10
Artikel 1 Geltungsbereich des Gesetzes.....	10
Artikel 3 Völkerrechtliche Verträge und internationale Beschlüsse.....	10
Artikel 5 Verweis	11
Artikel 6 Ausnahmen von der Publikationspflicht.....	11
Artikel 8 Rechtswirkung der Veröffentlichung	12
Artikel 10 und 12 Berichtigungen und formlose Anpassung	12
Artikel 11 Inhalt der SR.....	12
Artikel 13 Bundesblatt.....	12
Artikel 14 Amtssprachen.....	13
Artikel 15 Gedruckte und elektronische Form.....	13
Artikel 16 Umfang der Publikation	14
Artikel 17 Einsichtnahme	14
Artikel 18 Gebühren.....	14
Artikel 20 Ziffer 2 Änderung Berufsbildungsgesetz.....	14
Inhaltsverzeichnis	15